

Satzung des Schwäbischen Albvereins Ortsgruppe Schwäbisch Gmünd

§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Schwäbisch Gmünd“.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst einen Teil der Stadt Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist:

Der Verein fördert

- das Wandern verbunden mit der Möglichkeit, sich kulturelle, heimatkundliche, geschichtliche und landschaftliche Reize und Werte zu erschließen,
- Förderung der Jugend- und Familienarbeit,
- die Umweltbildung,
- den Umwelt- und Naturschutz und die Landschaftspflege,
- die Heimatpflege und Heimatkunde.

2.1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen und Radtouren,
- Organisieren und Durchführen von familien- und kindgerechten Angeboten,
- Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
- Pflegemaßnahmen in für den Naturschutz wertvollen Landschaftsflächen und Biotopen,
- Anlegen und Pflegen von Wanderwegen und Wanderrouten,
- Berücksichtigung von heimatkundlichen Inhalten und Aspekten des traditionellen Brauchtums bei den verschiedenen Unternehmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Vorstandsteam der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch das Vorstandsteam der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

3.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen durch den Ausschuss bestimmten und durch die Mehrheit bestätigten, gemeinnützigen Verein / -Organisation in lokaler Nähe, der dieses ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Kommt keine mehrheitliche Entscheidung zu Stande, so fällt das Vermögen des Vereines an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

1. der Sprecher des Vorstandsteams,
2. das Vorstandsteam,
3. das erweiterte Vorstandsteam, dem das Vorstandsteam, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
 - a. dem erweiterten Vorstandsteam,
 - b. den Fachwarten für Wandern, Wege, Internet, Familien und für Naturschutz,
 - c. den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
 - d. dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n),
 - e. dem/den von Familienmitgliedern gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leiter(n) der Familiengruppe(n),
 - f. bis zu 5 Beisitzern,
5. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstandsteams zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Fachwarte werden vom erweiterten Vorstandsteam gewählt.
2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstandsteams die verbleibenden Vorstandsteammitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsteammitgliedes. Scheiden beim erweiterten Vorstandsteam Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams die Funktion. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandsteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

III. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Das Vorstandsteam kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstandsteam bestimmten Umfang.

IV. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandsteams können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

V. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Satzungen der Ortsgruppen können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Sprecher des Vorstandsteams einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe muss, vom Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung im Jahresplan und der Tagespresse. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Der Sprecher des Vorstandsteams und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandsteams und des Rechners ab.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
5. Anträge: a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
b) Der Antrag muss schriftlich an den Sprecher des Vorstandsteams bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
c) Das Vorstandsteam entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt das Vorstandsteam und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist. Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstandsteam der Ortsgruppe offen zulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Das Vorstandsteam der Ortsgruppe kann hierzu den Rechnungsprüfer des Hauptvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V.

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen. Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 20. April 2018

Die Satzung wurde am 21. März 2018 durch den Präsidenten des Schwäbischen Albvereins genehmigt.